42-641/4/2/6-B 238

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;

Verrohrung des Weiherner Baches zwischen den Grundstücken FlNrn. 271/3 und 278/1, Gem. Höcking, durch die Stadt Landau

**Aktenvermerk**

Die Stadt Landau hat die Verlängerung einer Verrohrung des Weiherner Baches zur Errichtung einer Aufstellfläche zur Löschwasserentnahme durch die örtliche Feierwehr beantragt.

Dies stellt einen Gewässerausbau nach § 67 Abs. 2 WHG dar.

Für dieses Vorhaben ist gem. Ziffer 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG, § 7 Abs. 2 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Prüfung hat in der ersten Stufe ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Ziffer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Eine UVP-Pflicht besteht deshalb nach § 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG nicht.

Dingolfing, den 26.07.2023

Landratsamt Dingolfing-Landau

Schmid